

Wochenmarktsatzung der Stadt Celle vom 08.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Celle betreibt die Wochenmärkte in den Ortsteilen Altstadt, Heese und Klein Hehlen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Ordnung auf den Wochenmärkten wird durch Bedienstete der Stadt Celle überwacht (Marktaufsicht).

§ 2

Ort und Zeit der Wochenmärkte

- (1) Die Wochenmärkte in der Stadt Celle werden auf folgenden Straßen und Plätzen zu folgenden Zeiten und Öffnungszeiten abgehalten:
 - a) Wochenmarkt Altstadt auf den Straßen Markt und Stechbahn mittwochs und samstags von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr. Im Einzelfall und auf Antrag aller Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker kann die Öffnungszeit des Wochenmarktes in der Altstadt verlängert werden.
 - b) Wochenmarkt Heese auf dem Heeseplatz mittwochs und samstags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
 - c) Wochenmarkt Klein Hehlen auf dem Parkplatz vor dem Westmarkt, Witzlebenstraße freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
 - d) Die Öffnungszeiten auf den Wochenmärkten für die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker mit Gaststättenleistungen können auf Antrag abweichend festgelegt werden.
- (2) Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorherigen Tag statt. Ist auch dieser Tag ein Feiertag, fällt der Wochenmarkt aus.
- (3) Fällt der Markttag auf den 24. und den 31. Dezember, so endet der Wochenmarkt an allen Orten um 12:00 Uhr.
- (4) Die Stadt Celle ist ermächtigt, insbesondere aus Anlass des Weihnachtsmarktes, aber auch aufgrund anderer Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend Zeit und Ort abweichend festzusetzen. Die Zahl dieser anderen Veranstaltungen soll zwei pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Hierzu erfolgen eine öffentliche Bekanntmachung in der Celleschen Zeitung sowie eine rechtzeitige Information der Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf allen Wochenmärkten dürfen die folgenden Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:
 - a) Lebensmittel aller Art; hiervon ausgenommen sind

- alkoholische Getränke, wenn sie nicht aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden und in fest verschlossenen Behältnissen abgegeben werden (der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geistern aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig),
 - Produkte und Speisen, deren Herstellung oder Zubereitung auf dem Wochenmarkt zu Störungen oder Belästigungen führen kann,
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, mit Ausnahme des größeren Viehs,
 - c) Kunsthandwerklich gefertigte Waren, die fast vollständig aus naturbelassenen Materialien bestehen sowie Waren, deren besondere Eigenschaften sich aus der Verwendung natürlicher Düfte und Aromen ergeben.
- (2) Der Verkauf von gastronomischen Leistungen ist auf dem Wochenmarkt Altstadt während der Zeit der Verlegung des Wochenmarktes anlässlich des Weihnachtsmarktes ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind gastronomische Nebenleistungen sowie solche gastronomischen Leistungen, die von dem jeweiligen Dauerbesucher ganzjährig auf dem Wochenmarkt angeboten werden.
 - (3) Auf dem Wochenmarkt Heese dürfen zusätzlich auch Textilien, Lederwaren, Haushaltsartikel, Kosmetika und kunsthandwerkliche oder zur Gartendekoration bestimmte Waren feilgeboten werden.
 - (4) Auf dem Wochenmarkt Klein Hehlen dürfen zusätzlich auch kunsthandwerkliche oder zur Gartendekoration bestimmte Waren feilgeboten werden.
 - (5) Waren, die nicht nach den Absätzen 1 bis 4 Gegenstände des Marktverkehrs sind, dürfen auf den Wochenmärkten nicht zubereitet, hergestellt, ausgelegt oder feilgeboten werden.

§ 4

Zuweisung der Standplätze

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus ausgelegt oder feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadt Celle auf Antrag entweder ohne zeitliche Befristung (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage bzw. für eine Saison (Tageserlaubnis) unter Berücksichtigung marktbetrieblicher Erfordernisse sowie der Richtlinie für die Vergabe von Standplätzen auf den Celler Wochenmärkten. Eine Dauererlaubnis setzt eine regelmäßige Beschickung voraus. Eine Regelmäßigkeit liegt vor, wenn die Beschickung wöchentlich mindestens an einem Markttag erfolgt. In Grenzfällen erfolgt eine Einzelfallentscheidung. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Eine Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber für einen Dauerstandplatz erhalten bei Standplatzvergabe zunächst eine befristete Zuweisung als Tagesbesucher. Die Zuweisung als Dauerbesucher erfolgt jeweils zum 1. des folgenden Monats nach Fristablauf. Erfolgt im Anschluss keine Dauerzuweisung, ist der Besucher nach Fristablauf nicht mehr berechtigt, den Wochenmarkt zu beschicken.
- (4) Der Standplatz wird mit bestimmter Länge und mit einer Tiefe von in der Regel höchstens 3,50 m zugewiesen. Aus marktbetrieblichen Erfordernissen kann bei der Zuweisung eine geringere Tiefe bestimmt werden.

- (5) Die Marktbeschickung darf nur mit der beantragten und in der Erlaubnis aufgeführten Verkaufseinrichtung erfolgen.
- (6) Als Voraussetzung für die Erlaubnis hat die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen nachzuweisen, die alle von der Marktstätigkeit ausgehenden Risiken und Gefahren abdeckt. Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker, denen eine Dauererlaubnis erteilt wurde, haben der Stadt Celle den durchgehend bestehenden Versicherungsschutz einmal jährlich bis spätestens zum 31. Januar des jeweiligen Jahres nachzuweisen.
- (7) Bei Nutzung der Stromentnahmestellen hat die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker einen Zwischenzähler (sog. Energiekostenmessgerät) zu verwenden. Der Zwischenzähler muss geeicht sein und den sicherheitstechnischen Anforderungen genügen.
- (8) Die Nachweise für die in Abs. 7 genannten Kriterien sind bei erstmaligem Gebrauch des Zwischenzählers und bei Verlängerung der Eichdauer innerhalb von 2 Wochen durch die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker schriftlich bei der Stadt Celle einzureichen. Die Nachweise sind der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.
- (9) Wird ein zugewiesener Standplatz nicht vollständig für die Verkaufseinrichtung genutzt, so kann die Stadt Celle die nicht beanspruchte Fläche anderweitig zuweisen. Das Gleiche gilt, wenn ein Standplatz nicht bei Marktbeginn bezogen ist. Ein Anspruch gegenüber der Stadt Celle auf Erstattung eines Einnahmeausfalles besteht in diesen Fällen nicht.
- (10) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (11) Beabsichtigt die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker, eine Dauererlaubnis nicht mehr zu nutzen und die Beschickung des Wochenmarktes einzustellen, ist dies der Stadt Celle mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vorher schriftlich anzuzeigen.
- (12) Wird ein Markt für einzelne Tage nicht beschickt, hat eine Abmeldung bei der Marktaufsicht zu erfolgen. Bei einer Abwesenheit von mindestens 4 Wochen ist diese vorab bei der Marktaufsicht mündlich oder schriftlich mit einer Begründung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung. Die Zustimmung oder die Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Dauer der genehmigten Abwesenheit ist die Gebühr für den Standplatz weiterhin zu entrichten. Bei Zahlung der Gebühr verliert der Marktbeschicker nicht den Anspruch auf einen Standplatz.

§ 5

Versagung und Widerruf

- (1) Die Stadt Celle kann die Erteilung der Zuweisung ablehnen, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gem. § 70 a Gewerbeordnung (GewO) nicht besitzt,
 - b) der auf dem Wochenmarkt zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker den Abschluss der erforderlichen Haftpflichtversicherung nicht nachweist,
 - d) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker keinen geeichten Stromzähler nachweist,
 - e) der Antrag auf den Verkauf von nicht zum Marktverkehr zugelassenen Waren (§ 3 Abs. 5) gerichtet ist.
- (2) Die Stadt Celle kann eine erteilte Zuweisung widerrufen, wenn

- a) der zugewiesene Standplatz ohne vorherige Abstimmung mit der Stadt Celle oder ohne triftigen Grund durchgehend länger als 4 Wochen nicht benutzt wird (§ 4 Abs. 12),
 - b) der Ort des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker oder deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat,
 - e) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker den Bestand des erforderlichen Versicherungsschutzes gegenüber der Stadt Celle nicht fristgerecht nachwiesen hat,
 - f) ein Missbrauch bei der Erfassung oder Übermittlung der Abrechnungsdaten festgestellt wird,
 - g) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker keinen Zwischenzähler oder einen Zwischenzähler, der nicht den Kriterien nach § 4 Abs. 7 entspricht, verwendet,
 - h) gegen die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Eich- oder Baurecht verstoßen wurde.
- (3) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt Celle die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Es erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Gebühren - auch nicht anteilig -, wenn die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker die Gründe für den Widerruf zu vertreten hat.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger oder -stände zugelassen. Diese müssen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes anpassen. Ausnahmsweise dürfen Waren auch durch Aufstellen auf der Straßenoberfläche feilgeboten werden, wenn die Stadt Celle dies bei der Zuweisung des Standplatzes bestimmt.

Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein.

- (2) Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur zur Verkaufsseite hin und nur um höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben und im Gefahrenfall, insbesondere bei Inanspruchnahme der Marktgasse als Feuerwehrezufahrt, innerhalb von 2 Minuten zu beseitigen sein.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Elektrische Anlagen zum Betrieb der Verkaufseinrichtung müssen den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen. Verwendete Steckdosen müssen mit Schutzkontakt nach DIN 49462 Teil 1 (CEE-Steckdosen) versehen sein.
- (6) An jeder Verkaufseinrichtung ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Vor- und Familiennamen oder der Firmenbezeichnung, Anschrift und

Telefonnummer der Marktbeschickerin oder des Marktbeschickers deutlich sichtbar anzubringen.

- (7) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet und nur, soweit ein inhaltlicher Bezug zum Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers oder der Marktbeschickerin besteht.
- (8) In den aus marktbetrieblichen Erfordernissen festgelegten Durchgängen und Durchfahrten zwischen Verkaufseinrichtungen darf nichts abgestellt werden.
- (9) Unverpackte Lebensmittel müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen zum Verkauf angeboten werden.

§ 7

Auf- und Abbau, Reinhalten des Wochenmarktes

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eineinhalb Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Ort des Wochenmarkts entfernt sein, sonst werden sie auf Kosten der Marktbeschickerin oder des Marktbeschickers zwangsweise entfernt.
- (2) Auf- und Abbautätigkeiten sind auf die Zeiträume vor Beginn und nach Ende der Marktzeit zu beschränken. Mit Beginn der Marktzeit müssen die Waren zum Verkauf bereitgehalten werden. Der Standplatz darf grundsätzlich nicht ohne vorherige Abstimmung mit der Marktaufsicht vor Ablauf der Marktzeit geräumt werden.
- (3) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze verantwortlich. Sie sind insbesondere verpflichtet,
 - a) bei Schnee- und Eisglätte ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Eis und Schnee freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (4) Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt mitgebracht werden.

Im Marktgeschäft anfallende Abfälle, Leergut und Verpackungsmaterial sowie unverkäufliche Waren dürfen weder in öffentlichen Abfallbehältern untergebracht noch auf dem Wochenmarkt zurückgelassen werden.

- (5) Bei der Reinigung von Verkaufseinrichtungen anfallendes Schmutzwasser darf nicht durch Ausgießen auf der Wochenmarktpläche, in umliegende Gassen oder über Straßeneinläufe beseitigt werden.

§ 8

Brandschutz

- (1) Werden Flüssiggasanlagen verwendet, so hat der Verantwortliche in jedem Kalenderjahr vor erstmaliger Inbetriebnahme, diese durch einen Sachkundigen überprüfen zu lassen. Werden an der Gasflasche oder deren Anbauteilen wesentliche Veränderungen vorgenommen, so ist vor Inbetriebnahme eine erneute Überprüfung durch einen Sachkundigen durchführen zu lassen.
- (2) Die Prüfnachweise sind der Stadt Celle auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Wird eine Gasflasche ohne entsprechende Überprüfung betrieben oder können die Prüfnachweise nicht vorgelegt werden, kann die Marktaufsicht die Nutzung untersagen.

- (4) Die Stadt Celle übernimmt keinerlei Haftung für die Sicherheit der von Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern bzw. deren Bediensteten oder Beauftragten eingebrachten Flüssiggasanlagen. Insofern wird die Stadt Celle von jeglichen Haftpflichtansprüchen, die von Dritten gegen die Stadt Celle erhoben werden, freigestellt.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die mündlichen und schriftlichen Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Eich- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Marktverkehr haben ihr Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Fahrräder dürfen auf dem Wochenmarkt nur geschoben mitgeführt werden.
- (5) Hunde dürfen auf der Wochenmarktfläche nur angeleint mitgeführt werden.
- (6) Es ist unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen oder marktschreierisch anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Marktgeschehen stehen,
 - c) Radiogeräte oder Tonträger in Betrieb zu nehmen, künstlerische Aktivitäten oder Straßenmusik darzubieten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Marktgeschehen stehen oder zu betteln,
 - d) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (7) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich gegenüber der Marktaufsicht auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Gebühren und Stromkosten

- (1) Für die Benutzung der Flächen auf den Wochenmärkten in der Stadt Celle werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auf dem Wochenmarkt in der Altstadt wird für die Benutzung der technischen Infrastruktur (Stromversorgungssystem, Wartungs- und Kontrollarbeiten, etc.) eine Gebühr erhoben. Diese richtet sich nach dem Stromverbrauch.
- (3) Die Versorgung mit Strom erfolgt ausschließlich aufgrund von privatrechtlichen Verträgen zwischen den Wochenmarktbeschickern und der Stadt Celle. Über den Stromverbrauch sind vollständige wöchentliche Aufzeichnungen des Zwischenzählerstände zu führen. Die Abrechnung der Stromkosten erfolgt quartalsweise.

§ 11 Gebührenberechnung

- (1) Für die Berechnung der Gebühren ist, soweit sich aus dem Gebührentarif nichts anderes ergibt, die Größe der zugewiesenen Fläche in Frontmeter maßgebend. Restflächen von weniger als einem lfd. Meter werden als voller Meter gerechnet. Wird von einem Marktstand aus auch die Rückseite zum Verkauf genutzt, so ist für diese Fläche zusätzlich die Hälfte der maßgeblichen Gebühr zu entrichten.
- (2) Nimmt der Gebührenschuldner die für ihn bereitgestellte Fläche nicht oder nur teilweise in Anspruch, so hat er keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (3) Auch wenn die zugewiesene Marktfläche nicht während der gesamten Marktzeit belegt wird, wird die volle Gebühr erhoben.

§ 12 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist, wer die Flächen und die technische Infrastruktur benutzt oder durch Beauftragte benutzen läßt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung, der Leistung oder Überlassung bzw. Zuweisung von Flächen.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte sind für Dauerplätze ohne besondere Aufforderung am 1. jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Celle zu überweisen. Die Gebühr wird bei Inhabern einer Tageserlaubnis durch die Marktaufsicht der Stadt Celle gegen Aushändigung einer Quittung erhoben. Die Quittungen sind bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden sind, aufzubewahren und der Marktaufsicht der Stadt Celle auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Sofern Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden, kann der zugewiesene Platz durch die Marktaufsicht sofort entzogen werden. Kommt der Benutzer der Räumungsaufforderung nicht nach, so wird die Räumung auf seine Kosten von Beauftragten der Stadt Celle vorgenommen.

§ 14 Beitreibung und Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren und Stromkosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben. Wiederholter Zahlungsverzug kann zu einem Marktverbot führen.

§ 15 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Marktaufsicht die zur Festlegung der Gebühren notwendigen Angaben richtig und vollständig zu machen. Die Marktaufsicht ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen.

§ 16 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen oder bei vorliegendem öffentlichen Interesse kann auf Antrag von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 17 Untersagung und Zutritt zum Wochenmarkt

Die Stadt Celle kann im Einzelfall den Zutritt zum Wochenmarkt befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Wochenmarkt erforderlich ist, insbesondere, wenn gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung der Marktaufsicht gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 18 Haftung

- (1) Mit der Zuweisung des Standplatzes übernimmt die Stadt Celle keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickerinnen oder Marktbeschickern bzw. deren Bediensteten oder Beauftragten eingebrachten Ständen, Waren, Geräte und deren Anbauteilen sowie dergleichen.
- (2) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haften gegenüber der Stadt Celle für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Bediensteten oder Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt Celle unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch ihr Verhalten, das Verhalten ihrer Bediensteten oder Beauftragten oder Lieferanten entstanden sind.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 5 nicht zum Marktverkehr zugelassene Waren auf dem Wochenmarkt zubereitet, herstellt, auslegt oder feilbietet,
 - b) § 4 Abs. 1 und 5 Waren ohne oder abweichend von einem zugewiesenen Standplatz oder ohne die in der Zuweisung aufgeführte Verkaufseinrichtung auf dem Wochenmarkt feilbietet,
 - c) § 4 Abs. 7 einen Zwischenzähler verwendet, der nicht die geforderten Mindestvoraussetzungen erfüllt,
 - d) § 4 Abs. 8 nicht innerhalb der Frist die geforderten Nachweise erbringt oder der Aufforderung, die Nachweise vorzuzeigen, nicht nachkommt,
 - e) § 4 Abs. 12 Satz 1 und 2 dreimal unentschuldigt den Wochenmarkt nicht beschickt,
 - f) § 6 Abs. 1 andere also dort zugelassene Verkaufseinrichtungen verwendet oder sonstige Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Wochenmarkt abstellt,
 - g) § 6 Abs. 2 Kisten und ähnliche Gegenstände höher als 1,40 m stapelt,

- h) § 6 Abs. 3 ein Vordach zu seiner Verkaufseinrichtung verwendet, das die zugewiesene Grundfläche zur Verkaufsseite hin um mehr als 1,00 m überragt oder eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, unterschreitet,
- i) § 6 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt,
- j) § 6 Abs. 5 elektrische Anlagen zum Betrieb des Marktstandes oder der Verkaufswagen verwendet, die den sicherheitstechnischen Anforderungen nicht entsprechen,
- k) § 6 Abs. 6 kein oder ein kleineres Schild als 20 x 30 cm Größe mit Vor- und Familiennamen bzw. Firmenbezeichnung der Marktbeschickerin oder des Marktbeschickers deutlich sichtbar an der Verkaufseinrichtung anbringt,
- l) § 6 Abs. 7 andere als die genannten Schilder, Anschriften und Plakate sowie sonstige Reklame, die nicht mit dem Geschäftsbetrieb der Marktbeschickerin oder des Marktbeschickers in Verbindung steht, außerhalb der Verkaufseinrichtungen anbringt,
- m) § 6 Abs. 8 in Durchgängen und Durchfahrten Ware, Verkaufsträger/-einrichtungen oder Sonstiges abstellt,
- n) § 6 Abs. 9 unverpackte Lebensmittel nicht auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen zum Verkauf anbietet,
- o) § 7 Abs. 1 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder später als eineinhalb Stunden nach Beendigung der Marktzeit nicht von der Marktfläche entfernt hat,
- p) § 7 Abs. 2 Die Auf- und Abbautätigkeiten nicht auf die Zeiträume vor Beginn und nach Ende der Marktzeit beschränkt, bei Beginn der Marktzeit die Waren nicht zum Verkauf bereithält oder den zugewiesenen Standplatz während der Marktzeit räumt,
- q) § 7 Abs. 3 seinen Standplatz nicht rein hält, bei Schnee- und Eisglätte seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit nicht von Eis und Schnee freihält, nicht dafür sorgt, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
- r) § 7 Abs. 4 Abfälle auf den Wochenmarkt mitbringt oder Abfälle, Leergut und Verpackungsmaterial sowie unverkäufliche Waren in öffentlichen Abfallbehältern unterbringt oder auf dem Marktplatz zurücklässt,
- s) § 7 Abs. 5 bei der Reinigung von Verkaufsstellen anfallendes Schmutzwasser auf der Wochenmarktfläche, in umliegenden Gossen oder über Straßeneinläufe beseitigt,
- t) § 8 bei Nutzung von Gasflaschen nicht die erforderliche Abnahme durch einen Sachkundigen vornehmen lässt oder die erforderlichen Prüfnachweise nicht vorlegen kann,
- u) § 9 Abs. 4 ein Fahrrad auf dem Wochenmarkt anders als nur geschoben mitführt,
- v) § 9 Abs. 5 einen Hund auf dem Wochenmarkt unangeleint mitführt,
- w) § 9 Abs. 6 Waren im Umhergehen anbietet, Waren marktschreierisch anbietet, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt, Radiogeräte oder Tonträger in Betrieb nimmt, künstlerische Aktivitäten oder Straßenmusik darbietet oder bettelt, Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt,
- x) § 9 Abs.7 der Marktaufsicht den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verweigert oder sich ihnen gegenüber auf Verlangen nicht ausweist,

- y) § 10 Abs. 3 Satz 2 die wöchentlichen Aufzeichnungen der Zwischenzählerstände für die Stromabrechnungen nicht oder nicht vollständig führt,
 - z) § 17 trotz ausgesprochenen Verbotes den Wochenmarkt betritt, sich dort aufhält oder einer Anordnung zur sofortigen Räumung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer entgegen § 10 dieser Satzung die zur Festlegung der Gebühren notwendigen Angaben unrichtig oder unvollständig abgibt. Hierbei handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (4) Unberührt bleibt die Möglichkeit, Zuwiderhandlungen gegen die in § 3 getroffenen Bestimmungen als Ordnungswidrigkeiten nach § 146 Abs. 2 Nr. 5 oder § 146 Abs. 2 Nr. 8 b der Gewerbeordnung - in der zurzeit geltenden Fassung – mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro oder als Ordnungswidrigkeit nach § 146 Abs. 2 Nr. 8 a der Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro zu ahnden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung – frühestens jedoch ab dem 01.01.2023 - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung der Stadt Celle vom 18.06.2015 außer Kraft.

Celle, den 08.12.2022
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

Anlage zu § 10 der Wochenmarktsatzung vom 08.12.2022

			Gebührentarif seit 26.09.2013
1.	Wochenmarkt Innenstadt		
1.1	Standgebühr Tageszuweisung / Saisonzuweisung		
1.1.1	Verkaufswagen und Stände	je Frontmeter pro Tag	2,71 €
1.2.	Dauerplätze		
1.2.1	Verkaufswagen und Stände bei wöchentlich 2 Markttagen	jährlich je Frontmeter monatlich je Frontmeter	196,66 € 16,39 €
1.2.2	Verkaufswagen und Stände bei wöchentlich 1 Markttag	jährlich je Frontmeter monatlich je Frontmeter	98,33 € 8,19 €
1.2.3	Gebühr für die technische Infrastruktur Kosten je KWh (Stromversorgungssystem, Wartungs- und Kontrollarbeiten etc.)		0,19 € je KWh
1.2.4	Gebühr für die technische Betreuung der Wochenmärkte (Kosten je KWh)		0,02 € je KWh
2.	Wochenmarkt Heese		
2.1	Standgebühr Tageszuweisung / Saisonzuweisung		
2.1.1	Verkaufswagen und Stände	je Frontmeter pro Tag	2,19 €
2.2.	Dauerplätze		
2.2.1	Verkaufswagen und Stände bei wöchentlich 2 Markttagen	jährlich je Frontmeter monatlich je Frontmeter	142,43 € 11,87 €
2.2.1	Verkaufswagen und Stände bei wöchentlich 1 Markttag	jährlich je Frontmeter monatlich je Frontmeter	71,21 € 5,93 €
2.2.2	Gebühr für die technische Betreuung der Wochenmärkte (Kosten je KWh)		0,02 €
3.	Wochenmarkt Westmarkt		
3.1	Standgebühr Tageszuweisung / Saisonzuweisung		
3.1.1	Verkaufswagen und Stände	je Frontmeter pro Tag	1,93 €
3.2.	Dauerplätze		
3.2.1	Verkaufswagen und Stände bei wöchentlich 1 Markttag	jährlich je Frontmeter monatlich je Frontmeter	58,13 € 4,84 €
3.2.2	Gebühr für die technische Betreuung der Wochenmärkte (Kosten je KWh)		0,02 €